STATUTEN

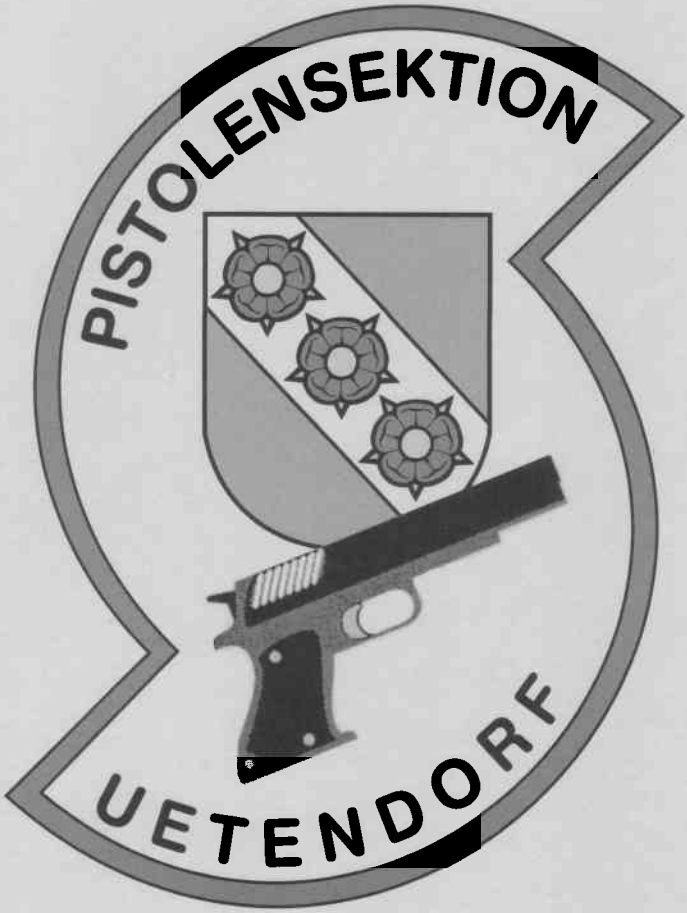

Pistolensektion Uetendorf

STATUTEN

Gültig ab 24.01.97

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Statuten sind geschlechtsneutral verfasst.

Art. 1 Name und Sitz

Die Pistolensektion Uetendorf ist ein Verein, im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen ZGB, mit Sitz in Uetendorf, Kanton Bern. Der Verein wurde im Jahr 1915 gegründet. Die Pistolensektion ist Mitglied des Schweizerischen- und Kantonalen Schützenvereins.

Art. 2 Zweck

Im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens bezweckt der Verein die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Mittel

Der Zweck soll erreicht werden durch:

3.1 Die Durchführung der Bundesübungen gemäss Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.

3.2 Organisation, Teilnahme und Unterstützung von schiesssportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.

3.3 Aus- und Weiterbildung von Pistolenschützen

3.4 Nachwuchsförderung

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Art. 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerbürger, sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, können Mitglied werden.
Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten, Beiträge

Art. 5 Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung hat schriftlich durch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Für Minderjährige, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, ist auf dem Aufnahmegesuch das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Für Ausländer gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.

Art. 6 Rechte

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antragsrecht zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung. Sie geniessen die damit verbundenen Rechte.

6.1 Freimitglied: Aktivmitglied mit 25 Jahren Mitgliedschaft im Verein. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung.

6.2 Ehrenmitglied: Aktivmitglied das sich um den Verein oder das Schiesswesen im besonderen Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Reglemente verpflichtet.

7.1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig

7.2 Es besteht Amtspflicht

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende Jahr erfolgen. Jedes Mitglied verliert mit seinem Austritt oder Ausschliessung jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Ausschliessung eines Mitgliedes

Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist unzumutbar, wenn das Mitglied die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

9.1 Zuständig für die Ausschliessung eines Mitgliedes ist der Vorstand.

9.2 Die Gründe für die Ausschliessung dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.

9.3 Das Mitglied muss vor seiner Ausschliessung angehört werden. Mit dem Antrag an die Hauptversammlung kann es den Entscheid des Vorstandes anfechten.

9.4 Es gelten auch die Bestimmungen im Disziplinarwesen der übergeordneten Verbände.

9.5 Die Ausgeschlossenen bleiben Schuldner ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 10 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich vom Vorstand ausgearbeitet und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Beitragsordnung ist integrierender Bestandteil der Statuten.

10.1 Ab dem Kalenderjahr in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird, besteht Beitragspflicht.

10.2 Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Informationswesen, Einladung

Bekanntmachungen, welche die Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder betreffen, werden in geeigneter Form verbreitet:

- Jahresprogramm
- Vereinsversammlungen
- Vereinsanlässe
- Besondere Schiessanlässe
- Mutationen

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

12.1 Hauptversammlung
12.2 Vorstand
12.3 Rechnungsrevisoren

Die Organe haben über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen und an den nächsten Versammlungen genehmigen zu lassen.

Art. 13 Hauptversammlung, Einberufung, Abstimmung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.
Die ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden:
13.1 Durch den Vorstand
13.2 Auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder
13.3 Die ausserordentliche Hauptversammlung muss innert zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

Jede ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit, hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Im Falle von geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
Die Einladung samt der Traktandenliste für die ordentliche wie für die ausserordentliche Hauptversammlung, muss mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder erfolgen.
Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Kompetenzen der Hauptversammlung

14.1 Appell
14.2 Wahl der Stimmenzähler
14.3 Abnahme des Protokolls
14.4 Entgegennahme der Jahresberichte:
  a) des Präsidenten
  b) des Oberschützenmeisters
  c) des Chef Luftpistolen
  d) des Präsidenten der Betriebskommission Druckluftwaffenanlage
14.5 Abnahme der Jahresrechnung
14.5.I Genehmigung des Jahresbudgets
14.6 Festsetzung des Jahresbeitrages
14.7 Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen
14.8 Genehmigung des Jahresprogrammes
14.9 Erläuterungen von Neuerungen in den Schiessvorschriften
14.10 Wahlen : Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Fähnrichs, zweier Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatz-Rechnungsrevisoren.
14.11 Ehrungen und Ernennungen
14.12 Anträge
14.13 Statutenänderungen
14.14 Verschiedenes

Art. 15 Kompetenzen der ausserordentlichen Hauptversammlung

In die Kompetenzen der ausserordentlichen Hauptversammlung fallen alle unter Artikel 14 aufgeführten Absätze.
Der Abstimmungsmodus ist derselbe wie an der Hauptversammlung.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

- Oberschützenmeister
- Pistolenstand-Materialverwalter
- Anlagewart
- Munitionsverwalter
- Chef Luftpistolen (LUPI)
- Präsident der Betriebskommission Druckluftwaffenanlage «Bach»
- Protokollführer
- Beisitzer

Einzelne Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen ausüben. Für besondere Aufgaben können weitere Vereinsmitglieder bestimmt werden.
Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Abstimmungsmodus in der Vorstandssitzung ist derselbe wie an der Hauptversammlung.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

17.1 Wahl von Delegierten in die übergeordneten Verbände
17.2 Mitgliedermutationen
17.3 Festsetzung des Schiessplanes
17.4 Organisation aller Schiess- und Vereinsanlässe
17.5 Vermögensverwaltung, Budget
17.6 Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
17.7 Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
17.8 Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.– pro Geschäft.
17.9 Spesenentschädigung an Delegierte
17.10 Erstellen der Pflichtenhefte
17.11 Genehmigung von vereinsinternen Reglementen

Art. 18 Unterschriftenregelung

Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19 Leitung und Aufgabenzuteilung im Vorstand

Der Präsident hat den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Ressortführung sowie für ihm anvertrautes Material verantwortlich und haftbar.
Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft zusammengestellt. Im Pflichtenheft sind die folgenden Titel umschrieben:

- Ressort
- Vereinsinterne Aufgaben und Funktionen
- Vereinsexterene Aufgaben und Funktionen
- Kompetenzen
- Berichterstattung

V. Disziplinarwesen

Art. 20 Disziplinarwesen

Dieses ist durch die entsprechenden Vorschriften und Reglemente der übergeordneten Verbände und Eidgenössischen Departemente geregelt.
Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen diese Vorschriften werden in erster Instanz vom Vorstand der Pistolensektion Uetendorf behandelt.

VI. Schiessbetrieb, Sicherheiten, Weisungen

Art. 21 Schiessbetrieb 50 m und 25 m Anlage

Der Schiessbetrieb richtet sich nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst, den Vorschriften des Schweizerischen- und des Kantonalen Schützenvereines sowie den Vereinsreglementen. Für den Unterhalt der Schiessanlagen ist der Vorstand zuständig.

Art. 22 Sicherheitsvorkehrungen

Die Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen richten sich nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.
Den Weisungen der Vereinsschiessaufsicht (Schützenmeister) ist absolut Folge zu leisten.

Art. 23 Druckluftwaffenanlage «Bach»

Jedes Vereinsmitglied der Pistolensektion ist berechtigt, die Druckluftwaffenanlage zu benützen. Die Benützervorschriften und Reglemente der Betriebskommission sind einzuhalten.
23.1 Die Pistolensektion stellt den Betriebskommissions-Präsidenten.

Art. 24 Versicherungen

Alle Vereinsmitglieder der Pistolensektion sind bei der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenverein) versichert.
24.1 Die Teilnehmer an den Pistolen-Nachwuchskursen sind bei der USS zu versichern.

VII. Finanzen

Art. 25 Die finanziellen Mittel der Pistolensektion

25.1 Vermögen und Wertschriften
25.2 Zinsen des Vermögens und der Wertschriften
25.3 Mitgliederbeiträge
25.4 Bundesbeiträge
25.5 Einnahmen aus Vereinsanlässen
25.6 Freiwillige Beiträge, Sponsoren, Legate, Schenkungen
25.7 Immobilien und Mobilien

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Die Vermögensanlage darf nur in mündelsicheren Wertpapieren erfolgen. Für die Verbindlichkeiten der Pistolensektion haftet das ganze Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Bankverbindung und Wertschriftendepot hat bei schweizerischen Bankinstituten zu erfolgen.

Art. 26 Die Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnungen zu prüfen. Der schriftliche Revisorenbericht muss an der Hauptversammlung vorliegen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel des Mitgliederbestandes.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter zehn gesunken ist, oder durch Beschluss von Dreiviertel aller Mitgliederstimmen.
Eine Auflösung kann erfolgen wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Uetendorf zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden einer sich später bildenden Pistolensektion in Uetendorf, die den im Sinne von Artikel 1 und 2 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 29 Genehmigung der Statuten

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 26. November 1976 werden dadurch aufgehoben.

Uetendorf, den 24. Januar 1997

Pistolensektion Uetendorf

Der Präsident:

Heinz Thöni

Der Sekretär:

Werner Lerch

Genehmigt:

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Bern, 26. Juni 1997

DER POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTOR:

Peter Widmer,
Regierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS DER STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Name und Sitz
Art. 2 Zweck
Art. 3 Mittel

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
Art. 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten, Beiträge
Art. 5 Aufnahmebedingungen
Art. 6 Rechte
Art. 7 Pflichten
Art. 8 Austritt
Art. 9 Ausschliessung eines Mitgliedes
Art. 10 Beiträge
Art. 11 Informationswesen, Einladung

IV. Organisation
Art. 12 Die Organe
Art. 13 Hauptversammlung, Einberufung, Abstimmung
Art. 14 Kompetenzen der Hauptversammlung
Art. 15 Kompetenzen der ausserordentlichen Hauptversammlung
Art. 16 Der Vorstand
Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes
Art. 18 Unterschriftenregelung
Art. 19 Leitung und Aufgabenzuteilung im Vorstand

V. Disziplinarwesen
Art. 20 Disziplinarwesen

VI. Schiessbetrieb, Sicherheiten, Weisungen
Art. 21 Schiessbetrieb 50m und 25m Anlage
Art. 22 Sicherheitsvorkehrungen
Art. 23 Druckluftwaffenanlage «Bach»
Art. 24 Versicherungen

VII. Finanzielles
Art. 25 Die finanziellen Mittel der Pistolensektion
Art. 26 Die Revisoren

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 27 Revision der Statuten
Art. 28 Auflösung des Vereins
Art. 29 Genehmigung der Statuten